



Einverständniserklärung

Bitte senden Sie diese Einverständniserklärung an die Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung (nicht an den Versicherer).

Ich erkläre* mich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass meine Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung

- jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
- der zentralen Stelle bestätigt wird, dass mein Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69 e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht (nur bei versicherungsfreier Beschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des VI. Buches Sozialgesetzbuch und bei einer von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des VI. Buches Sozialgesetzbuch).

Ort, Datum

X

Unterschrift des Angestellten

Beantragung einer Zulagennummer*

Ich beantrage nach § 10 a EStG eine Zulagennummer

Titel, Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
Länderkennzeichen, Postleitzahl, Wohnort	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum
Geburtsname	Geburtsort
Staatangehörigkeit	Personalnummer

Ort, Datum

X

Unterschrift des Angestellten

Von der Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung für die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auszufüllen

Bezeichnung der Dienststelle (BBNR)
Aktenzeichen Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung bzw. des Arbeitgebers

Hinweis für die Besoldungsstelle/die Wehrbereichsverwaltung

Bitte teilen Sie dem Antragsteller die Zulagennummer nach Erhalt mit.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

*Erläuterungen siehe Folgeseite



Erläuterungen

Einverständniserklärung nach § 10 a EStG für Beamte, Richter, Soldaten und sonstige Beschäftigte

Die steuerliche Förderung von Besoldungsempfängern setzt u. a. die Abgabe einer Einverständniserklärung voraus. Entsprechend dieser Vorschrift muss ein Besoldungsempfänger damit einverstanden sein, dass die für die Besoldung zuständige bzw. die Besoldung anordnende Stelle jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 85 EStG) und für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen mitteilt. Das gilt auch für „beamtete Kindererziehende“ sowie folgende Personengruppen:

- Beurlaubte Beamte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI
- Versicherungsfrei Beschäftigte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI
- Von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI

Ohne diese Einverständniserklärung erhalten Sie keine steuerliche Förderung. Die Einverständniserklärung ist hierfür zwingend und termingerecht gegenüber der Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung abzugeben.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, zu erklären.

Altersvermögensgesetz (AVmG)

Zulagennummer für Beamte, Richter, Soldaten und sonstige Beschäftigte

Beamte, Richter, Soldaten und sonstige Beschäftigte, die keine Sozialversicherungsnummer (z. B. aus früherer Arbeitnehmerschaft) haben, benötigen für das Zulagenverfahren eine Zulagennummer.

Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Zulagennummer nur über Ihre Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung beantragen können. Diese muss dazu eine Reihe von Daten unter Angabe eines Meldegrunds elektronisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermitteln. Die ZfA teilt der Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung daraufhin eine Zulagennummer mit, die wiederum von der Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung an den Antragsteller weitergeleitet wird.

Die Reihenfolge der Angaben hängt mit den erforderlichen Datensätzen der ZfA zusammen. Die Angaben zu Dienststelle und Aktenzeichen müssen von der Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung ergänzt werden. Sie sind in dem Formular nur erwähnt, weil sie zu den zu übermittelnden Daten gehören.

Hinweis

Auch die Ableistung des Wehrdiensts stellt eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar. In diesem Fall müsste eine Rentenversicherungsnummer vorhanden sein.

Wichtig

Haben Sie die Zulagennummer beantragt, sollten Sie nach einiger Zeit bei Ihrer Besoldungsstelle/Wehrbereichsverwaltung nachfragen, ob die Zulagennummer schon vorliegt.